

Baurecht/Umweltrecht

Bewilligung von Mobilfunkantennenanlagen - Einspracheentscheid Bauinspektorat

Entscheid vom 28. Februar 2008

Bauinspektorat

Die eidg. Verordnung über nichtionisierende Strahlung ist abschliessend und erlaubt es den Kantonen nicht, weitergehende Schutzvorschriften zu erlassen (Erw. 2.1)

Sachverhalt

- A. Am 11. Dezember 2006 hat X. Y. ein Baugesuch für das Erstellen einer Mobilfunk-Antennenanlage GSM und UMTS Netz auf dem Dach der Liegenschaft A. in B. beim Bauinspektorat ("BIT") eingereicht.
- B. Während der gesetzlichen Auflagefrist sind beim Bauinspektorat eine private Einsprache und eine Sammeleinsprache mit 63 Unterschriften eingegangen. Ebenfalls Einsprache erhoben hat der Gemeinderat von B. Die Einsprecher machen hauptsächlich nebst gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf die Menschen durch die Mobilfunkantennenanlage geltend, dass kein zusätzlicher Bedarf an einer solchen Anlage im Raum B. bestehe. Die Verpflichtung zur Abdeckung des Grundbedarfes sei schon längst durch die bereits bestehenden Mobilfunkantennenstandorte in der Gemeinde B. erfüllt. Da Wildwuchs von Mobilfunkantennen zu vermeiden sei, könnten bereits existierende Mobilfunkanlagen vielleicht im Rahmen eines "Shared- Asset" Vertrages durch die Gesuchstellerin genutzt werden. Auch wird die Nähe zur Schulhausanlage bemängelt. Ferner werde die geplante Sendeleistung nur auf dem Papier ausgewiesen. Der Sender könne per Fernsteuerung problemlos bis zum technischen Maximum hochgefahren werden, wodurch die Antennen später viel stärker strahlen könnten. Die in den Standortdatenblättern deklarierte Leistung stelle somit nicht das mögliche Maximum dar. Bei den höchst belasteten Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN), Nr. 05.0 (... , Wohnung), Nr. 05.1 (... , Wohnung) sowie Nr. 07.0 (Schulhaus ...) würden bei Maximalbetrieb somit Überschreitungen des Anlagegrenzwertes resultieren, obschon die UMTS-Sendeantenne A03 in der Berechnung mit einer wesentlich tieferen Sendeleistung mitbezogen sei (700 Watt ERP) als die Antennen A04 und A05 (967 Watt ERP). Die Einsprecher beantragen zudem den Hinweis an den Standortgeber auf verschiedene versicherungstechnische Modalitäten wie den Abschluss einer Versicherungspolice im Falle von Schadenersatzpflicht bei auftauchenden gesundheitlichen oder materiellen Schäden der Anwohner durch die Mobilfunkantenne etc.

Der Gemeinderat B. moniert, dass das Bauvorhaben die Zonenvorschriften des Zonenreglementes Siedlung nicht einhalten würde. Insbesondere sei der geplante Standort in unmittelbarer Nähe zum Schulhaus C. nicht zulässig.

- C. Nachdem die Baugesuchsteller am 19. April 2007 (Eingang BIT) bereinigte Unterlagen (Standortdatenblatt und Pläne) sowie am 1. Oktober 2007 (Eingang BIT) nochmals bereinigte Pläne eingereicht haben, halten die Einsprecher ihre Einsprachen mit Schreiben vom 4. Oktober 2007 und 10. Oktober 2007 weiterhin aufrecht. Das Bauinspektorat entscheidet deshalb von Amtes wegen über die Einsprachen.

Für den genauen Wortlaut der Einsprachen wird auf die Akten verwiesen.

Erwägungen

1. Das Bauvorhaben liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde B. in der Zone WG 4. Die Vorschriften über Gebäudeprofil und Dachaufbauten kommen gemäss Praxis des Kantonsgerichtes für Mobilfunk-Antennenmasten mit einer sichtbaren Höhe von 2.70 m über Dach und einem Durchmesser von maximal 0.6 m auf dem Dach einer bestehenden Liegenschaft nicht zur Anwendung. Es sind im Zonenreglement Siedlung für die Zone WG4 keine anderen anwendbaren Bestimmungen erkennbar, die die Zonenkonformität der geplanten Mobilfunkantennenanlage verneinen könnten. Die Zonenkonformität ist gegeben.

2. Rügen der Einsprecher bezüglich der Verordnung über nichtionisierende Strahlung ("NISV")

2.1 *Gesundheitsrisiko durch Mobilfunkstrahlung*

Der Schutz des Menschen vor der Strahlung der Mobilfunkantennen ist in der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Die Immissionsgrenzwerte der NISV schützen die Bevölkerung ausreichend und zuverlässig vor den wissenschaftlich anerkannten Gesundheitsgefährdungen. Darüber hinaus gibt es jedoch Hinweise auf biologische Wirkungen bei Belastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte; diese sind jedoch wissenschaftlich kontrovers. Angesichts dieses möglichen, heute noch nicht absehbaren Gesundheitsrisikos nichtionisierender Strahlung sind allerdings in der NISV zusätzlich vorsorgliche Emissionsbegrenzungen festgelegt, um die Langzeitbelastung der Bevölkerung möglichst gering zu halten. Für verschiedene Kategorien von Anlagen bestimmt sich die vorsorgliche Emissionsbegrenzung auf Grund besonderer Anlagegrenzwerte. Diese gelten an so genannten Orten mit empfindlicher Nutzung, an denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (z.B. Wohnungen, Schulen, Spitäler, Arbeitsplätze). Die für Mobilfunkstationen geltenden Anlagegrenzwerte sind rund 10-mal strenger als die Immissionsgrenzwerte. Mit diesen zusätzlichen Emissionsbegrenzungen trägt die NISV dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) ausreichend Rechnung, wie vom Bundesgericht mehrmals bestätigt wurde (Leitentscheid BGE 126 II 399, weiterhin 1A.280/2004 vom 27.10.2005, 1A.106/2005 vom 17.11.2005, 1A.60/2006 vom 2.10.2006 und 1A.129 vom 10.01.2007). Das Bundesgericht hat ausserdem festgehalten, dass die NISV den Schutz vor nichtionisierender Strahlung abschliessend regle und dass kein kantonaler Handlungsspielraum für weitergehende Vorschriften bestehe. Sobald jedoch zuverlässige neue Erkenntnisse im medizinischen

oder technischen Bereich vorliegen, müssten die Immissions- bzw. die Anlagegrenzwerte überprüft und soweit nötig angepasst werden. Diese laufende Überprüfung ist Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden.

2.2 *Prüfungen des Baugesuchs bezüglich Einhaltung der NISV*

Das Lufthygieneamt hat als zuständige Fachstelle des Kantons das Baugesuch bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der NISV überprüft. Das Standortdatenblatt, das dem Baugesuch beiliegt, beinhaltet eine Berechnung der Strahlungsbelastung in der Umgebung der Antenne anhand eines vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgegebenen Verfahrens, und zwar bei maximaler Sendeleistung. Gemäss der Vollzugsempfehlung zur NISV wird der Bau von Mobilfunkantennen bewilligt, wenn die Strahlungsbelastung in der Umgebung der Anlage korrekt berechnet und die Grenzwerte gemäss dieser rechnerischen Prognose eingehalten werden. Aufgrund der Überprüfung dieser Berechnungen kann bestätigt werden, dass im Einflussbereich der geplanten Mobilfunkantenne der Immissionsgrenzwert an allen Orten, wo sich Personen kurzfristig aufhalten können, eingehalten ist. Der Anlagegrenzwert wird ebenfalls an allen Orten mit empfindlicher Nutzung eingehalten, und zwar auch beim OMEN Nr. 06.0, der Sekundarschule C. Nach Inbetriebnahme der Anlage wird die tatsächliche Strahlenbelastung durch eine Abnahmemessung kontrolliert. Ergibt sich dabei eine Überschreitung der Grenzwerte, muss die Anlage entsprechend angepasst werden, z.B. durch eine Reduktion der Sendeleistung. Die Gemeinde verneint somit zu Unrecht die Zulässigkeit des gewählten Standortes der projektierten Mobilfunkantennenanlagen in unmittelbarer Nähe zum Schulhaus C.

2.3 *Standortwahl, Bedürfnisprüfung*

Zur Frage der Standortwahl ist festzuhalten, dass es grundsätzlich Sache der privaten Mobilfunkbetreiber ist, ihr Mobilfunknetz zu planen und geeignete Antennenstandorte hierfür auszuwählen. Eine Bedürfnisprüfung ist nicht Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens. Aufgabe des Kantons ist es, dafür zu sorgen, dass die Anlage zonenkonform ist und dass alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, was in casu gegeben ist.

2.4 *Kontrolle der Sendeleistung / Qualitätssicherungssystem*

In einigen Einsprachen wird befürchtet, dass es bei Nichteinhaltung der bewilligten Sendeleistung zu einer Überschreitung des Anlagegrenzwerts kommen könnte. Die Einsprachen beziehen sich dabei auf den Bundesgerichtsentscheid 1A.160/2004 vom 10.03.2005. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat in diesem Zusammenhang im Rundschreiben vom 16.01.2006 die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems (QS-System) auf den Steuerzentralen der Netzbetreiber verlangt, das durch eine unabhängige Stelle periodisch überprüft und beglaubigt werden soll. In einer Datenbank werden die eingestellten Werte für die Sendeleistung und die Senderichtung täglich mit den bewilligten verglichen. Allfällige Überschreitungen müssen innert 24 Stunden behoben werden. Das Bundesgericht hat mit dem Entscheid 1A.57/2006 vom 06.09.2006

sowie mit den Entscheiden 1A.116/2005 und 1A.120/2005 vom 31. Mai 2006 das QS-System als geeignetes Kontrollsystem für die Sendeleistung und Senderichtung bestätigt. Es sei jedoch mittels Auflage in der Baubewilligung sicherzustellen, dass die geplante Anlage in das QS-System der Betreiberin eingebunden wird. Die Baubewilligung für die geplante Anlage enthält bereits eine entsprechende Auflage.

- 2.5 Eine Einsprache bezieht sich ferner auf den Verwaltungsgerichtsentscheid VB.2006.00448 des Kantons ZH betreffend ein Baugesuch der Firma X. Unseres Wissens ist dieser Entscheid noch nicht rechtskräftig. Des Weiteren hat die Firma X. am 30.8.2007 eine Zertifizierung des QS-Systems nach ISO 9001:2000 durch eine akkreditierte Auditfirma vorgenommen. Damit sind u.E. die Beanstandungen des erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheids hinfällig.
- 2.6 Die Einsprachen sind somit aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung unbegründet.
3. Gemäss § 127 Absatz 6 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) tritt die Baubewilligungsbehörde auf privatrechtliche Einsprachen wie Schadenersatzpflicht, den Abschluss von Versicherungspolice, Rechte und Pflichten, welche an den Rechtsnachfolger abzutreten sind etc nicht ein und weist die Einsprecher an das Zivilgericht, welches den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen kann.

Demgemäss wird verfügt:

- ://:**
1. Die Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
 2. Die Einsprecher werden bezüglich die privatrechtlichen Einsprachen an den zuständigen Zivilrichter verwiesen.

Gegen diesen Entscheid kann bei der kantonalen Baurekurskommission, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese ist innert 10 Tagen ab Zustellung des Entscheides einzureichen und innert weiteren 30 Tagen zu begründen. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person(en) enthalten (§ 15 Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren ist **kostenpflichtig**. Nebst allfälligen Beweiskosten werden Entscheidgebühren bis CHF 5'000.-- erhoben werden (§ 20a Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 und § 7 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

